



Brüssel, den 17. April 2023
(OR. en)

8181/23

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0266(NLE)

SCH-EVAL 69
SIRIS 34
COMIX 164

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|--------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Nr. Vordok.: | 7194/23 |
| Betr.: | Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Zypern |

1. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 gelten die nicht in Artikel 3 Absatz 1 dieser Akte genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in einem neuen Mitgliedstaat erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates; der genannte Beschluss wird nach einer nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in diesem neuen Mitgliedstaat gegeben sind, und nach Konsultation des Europäischen Parlaments gefasst.
2. Die geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren sind in der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ festgelegt, die die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates² ersetzt hat.

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

3. Am 30. September 2019 hat Zypern seine Bereitschaft erklärt, in allen Teilen des Schengen-Besitzstands evaluiert zu werden. Eine Evaluierung, die im Einklang mit den oben genannten Verfahren durchgeführt wird, muss jedoch die besonderen Umstände Zyperns berücksichtigen, die im Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 2003 anerkannt sind.
3. Die Schengen-Evaluierung in Bezug auf den Datenschutz wurde im November 2019 in Zypern gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates durchgeführt. Mit dem durch den Durchführungsbeschluss C (2020)8150 der Kommission angenommenen Evaluierungsbericht wird bestätigt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Datenschutz durch Zypern erfüllt wurden.
4. Aufgrund dessen konnte ein Datum festgelegt werden, ab dem der Schengen-Besitzstand in Bezug auf das Schengener Informationssystem (SIS) in diesem Mitgliedstaat angewandt werden darf.
5. Das Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses wird die Übermittlung von SIS-Echtdaten an Zypern ermöglichen. Die konkrete Verwendung dieser Daten wird es der Kommission ermöglichen, zu prüfen, ob die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS in Zypern ordnungsgemäß angewandt werden. Die entsprechende Bewertung soll im September 2023 erfolgen.
6. Der Rat hat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 3. September 2021 konsultiert. Das Europäische Parlament hat am 3. Mai 2022 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
7. Die Gruppe „Schengen-Angelegenheiten“, einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein, hat den Entwurf eines Beschlusses am 7. März 2023 gebilligt.
5. Der AStV wird daher ersucht,
 - den Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7194/23) zu billigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.